

Die Wahlleiterin der Stadt

Vilseck

[Zutreffendes ankreuzen oder in Druckschrift ausfüllen]

BEKANNTMACHUNG
der Sitzung des Wahlausschusses
zur Feststellung des abschließenden Stichwahlergebnisses
sowie
der Form der Verkündung des vorläufigen Stichwahlergebnisses

für die Stichwahl des ersten Bürgermeisters

am Sonntag, 22. März 2026.

1. Die Sitzung des Wahlausschusses für die oben bezeichnete Stichwahl

findet statt am:

Wochentag
Dienstag

,

Datum
24.03.2026

, um

Uhrzeit
15:00 Uhr

im

Bezeichnung des Gebäudes, Anschrift, Bezeichnung des Raums bzw. Zimmer-Nr.

**Rathaus Vilseck, Besprechungszimmer,
Marktplatz 13, 92249 Vilseck**

Der Wahlausschuss stellt in der Sitzung das abschließende Stichwahlergebnis fest (Art. 19 Abs. 3 Satz 2 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz).

Der Wahlausschuss verhandelt, berät und entscheidet in öffentlicher Sitzung, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnete Ansprüche Einzelner entgegenstehen (Art. 17 Abs. 2 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz). In diesen Fällen berät und entscheidet er in nichtöffentlicher Sitzung über den Abschluss der Öffentlichkeit. Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, werden der Öffentlichkeit bekannt gegeben, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

2. Form der Verkündung des vorläufigen Stichwahlergebnisses; Fristbeginn für die Annahme der Wahl

Unter dem Vorbehalt der Feststellung des abschließenden Stichwahlergebnisses durch den Wahlausschuss wird das ermittelte vorläufige Stichwahlergebnis durch

Form bzw. Art der Verkündung des vorläufigen Stichwahlergebnisses (z.B. öffentlichen Anschlag am Rathaus, Veröffentlichung im Internet, etc.)

- 2.1 **Anschlag am Rathaus Vilseck, Marktplatz 13, 92249 Vilseck**

Ggf. weitere Form bzw. Art der Verkündung des vorläufigen Stichwahlergebnisses

- 2.2 **Homepage der Stadt Vilseck (www.vilseck.de)**

gegenüber der Öffentlichkeit verkündet.

Für den Beginn der Frist, innerhalb der Personen,

- ♦ die aufgrund eines Wahlvorschlags gewählt wurden, die Wahl ablehnen können, oder
 - ♦ die nicht aufgrund eines Wahlvorschlags gewählt wurden, zu erklären haben, ob sie die Wahl annehmen
- (Art. 47 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz), ist die unter

Nr. 2.1 Nr. 2.2

genannte Form bzw. Art der Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses entscheidend.

Datum 10.03.2026

Bauer Wahlleiterin
